



Satzung & Ordnungen



Inhaltsverzeichnis

- 1 Informationen zum Verein**
- 2 Satzung & Ordnungen**
 - 2.1 Satzung**
 - 2.2 Geschäftsordnung**
 - 2.3 Jugendordnung**
 - 2.4 Ehrungsordnung**
 - 2.5 Hausordnung**
 - 2.6 Datenschutzordnung**



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Billardverein Pforzheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75172 Pforzheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim unter der Nummer VR 1065 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Förderung und Ausübung des Billard- und Dartsports unter Ausschluss aller politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele, sowie aller gesellschaftlichen Unterschiede.
2. Förderung der Jugend durch Hinführung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung, durch Trainingsmöglichkeiten und ähnlichen dementsprechenden Maßnahmen.
3. Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben auf sportlicher Grundlage.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen ist. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
5. Der Verein ist Mitglied des entsprechenden Landesverbandes sowie des Badischen Sportbundes e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Personen im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
 - c) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
 - e) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landesverbandes und des Badischen Sportbundes.

2. Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
 - c) Eine Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Sie hat dem Vorstand sechs Wochen vor Ende des Quartals in schriftlicher Form vorzuliegen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein nach Vorstandsbeschluss,
 - I. wenn das Mitglied, trotz Mahnung mit Fristsetzung, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gekommen ist.
 - II. wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Badischen Sportbundes oder eines Verbandes, welchem der Verein als Mitglied angehört.
 - III. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des BSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
3. Ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an den Verein und seine Einrichtungen.
4. Die ersten drei Mitgliedsmonate werden als sog. Schnuppermitgliedschaft verstanden. Während dieser Zeit ist die oben genannte Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende außer Kraft gesetzt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ab dem Ersten des vierten Mitgliedsmonats ist die reguläre Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende aktiv.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3. Alle den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr betreffenden Regelungen - in Höhe und Art der Zahlung - werden in der Geschäftsordnung festgelegt, deren jeweils gültige Fassung auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein führt ein Bankkonto, über welches sämtliche finanzielle Transaktionen des Vereins abgewickelt werden.
2. Inkassoberechtigt sind der Kassenwart, der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Vereinsjugend
2. Die Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 8 Hauptversammlung

1. Der Verein unterscheidet zwischen
 - ordentlicher Hauptversammlung und
 - außerordentlicher Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in Schriftform.
4. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts
 - Anstehende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Bestätigung der Wahl des Jugendwartes sowie der Jugendordnung
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, bzw. Kassenprüfern gewählt werden.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
11. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Beisitzer

2. Der Vereinsvorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien und Weisungen. Der Vereinsvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie den Kassenwart vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Hauptversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag muss eine geheime Wahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl vorzunehmen, welche bis zur nächsten Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung Neuwahlen stehen, gilt.
4. Ein Vereinsvorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Für die Abwahl genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
5. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich in der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Danach muss die Entlastung durch die Hauptversammlung erfolgen.
6. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vereinsvorsitzenden ausschlaggebend.
8. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereines.
9. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist inkassoberechtigt und zahlungsbe-rechtigt. Der Kassenwart stellt die Jahresabrechnung auf und legt diese der Hauptversammlung vor. Zwei von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer haben eine Prüfung der Kasse jährlich vor der Hauptversammlung durchzuführen und der Hauptversammlung zu berichten. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
10. Der Sportwart vertritt die Belange der aktiven Spieler. Er leitet und unterstützt die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Organisation von Vereinsturnieren, Freundschaftsspielen u. ä.
11. Der Vorstand kann nachrangige Ordnungen erarbeiten. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt und sind auf Verlangen jederzeit einsehbar.

§ 10 Vertretungs- und Weisungsrecht

1. Der erste und der zweite Vorsitzende, sowie der Kassenwart, sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Jeder ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erste Vorsitzende erhält ein Weisungsrecht für Vorgänge, welche eine sofortige Entscheidung erfordern, und gleichzeitig eine Absprache mit Mitgliedern des Vorstandes nicht möglich ist. Der zweite Vorsitzende ist unverzüglich danach, der Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, nach Befriedigung der Ansprüche Dritter, durch Bestimmung der Vorsitzenden, nach § 45 Abs. 1 BGB, an Bedürftige vergeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der heutigen Hauptversammlung in Pforzheim, den 18. Februar 2011 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim in Kraft.



Geschäftsordnung

§ 1 Postanschrift und Kontakt

1. Die Postanschrift des Vereins lautet wie folgt:

Billardverein Pforzheim e.V.
Maximilianstr. 46 (3. OG)
75172 Pforzheim

2. Des Weiteren unterhält der Verein die Internetpräsenz:

<https://www.bv-pforzheim.de> mit der E-Mail-Adresse info@bv-pforzheim.de

§ 2 Bankverbindung

1. Der Verein unterhält ein Bankkonto:

Name:	Billardverein Pforzheim e.V.
Gläubiger-ID:	DE51ZZZ00000160168
IBAN:	DE47 6665 0085 0001 6856 00
BIC / Kreditinstitut:	PZHSDE66XXX / Sparkasse Pforzheim Calw

2. Über dieses Konto laufen sämtliche bargeldlose Transaktionen des Vereins.
3. Des Weiteren unterhält der Verein eine Barkasse.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Sparten Pool und Snooker als Gesamtbeitrag.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in Abbildung 1 enthalten und folgend beschrieben.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in „Passiv“ und „Aktiv“ unterschieden.
4. Bei der passiven Mitgliedschaft gibt es nur einen Einzelbeitrag „Grundbeitrag“.
 - a) Der Grundbeitrag (GB) pro Mitglied und Monat beträgt 5 €.
 - b) Der Grundbeitrag gilt über die passive Mitgliedschaft hinaus als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der aktiven Mitgliedschaften.
5. Bei der aktiven Mitgliedschaft gibt es Einzel- und Familienbeiträge.
 - a) Einzelbeiträge sind: Kind, Ermäßigt, Erwachsen.
 - I. Der Beitrag als Kind (KB) beträgt den Grundbeitrag (GB) zzgl. einem weiteren Grundbeitrag: $KB = GB + GB = 5 \text{ €} + 5 \text{ €} = 10 \text{ €}$.
 - II. Der ermäßigte Beitrag (ErmB) beträgt den Grundbeitrag (GB) zzgl. vier weiteren Grundbeiträgen: $ErmB = GB + 4 \cdot GB = 5 \text{ €} + 4 \cdot 5 \text{ €} = 25 \text{ €}$.
 - III. Der Beitrag als Erwachsener (EB) beträgt den Grundbeitrag (GB) zzgl. neun weiteren Grundbeiträgen: $EB = GB + 9 \cdot GB = 5 \text{ €} + 9 \cdot 5 \text{ €} = 50 \text{ €}$.
 - b) Familienbeiträge sind: Ehepaare, Ehepaare mit Kindern und Erwachsene mit Kindern.

- I. Der Grundbeitrag wird bei Familien für jedes Familienmitglied berücksichtigt.
- II. Der Beitrag als Ehepaar (EPB) beträgt den zweifachen Grundbeitrag (GB) zzgl. 16 weiteren Grundbeiträgen:

$$EPB = 2 \cdot GB + 16 \cdot GB = 2 \cdot 5 \text{ €} + 16 \cdot 5 \text{ €} = 90 \text{ €}.$$

- III. Der Beitrag als Ehepaar mit Kindern (FamX) beträgt den Beitrag als Ehepaar (EPB) zzgl. dem zweifachen Grundbeitrag pro Kind (X; X gibt die Anzahl an Kindern an):

$$FamX = EPB + X \cdot 2 \cdot GB.$$

Am Beispiel von drei Kindern beträgt der Beitrag:
 $Fam3 = EPB + 3 \cdot 2 \cdot GB = 90 \text{ €} + 3 \cdot 2 \cdot 5 \text{ €} = 120 \text{ €}.$

- IV. Der Beitrag als Erwachsener mit Kindern (EKX) beträgt den Beitrag als Erwachsener (EB) zzgl. dem zweifachen Grundbeitrag pro Kind (X; X gibt die Anzahl an Kindern an):

$$EKX = EB + X \cdot 2 \cdot GB.$$

Am Beispiel von drei Kindern beträgt der Beitrag:
 $EK3 = EB + 3 \cdot 2 \cdot GB = 50 \text{ €} + 3 \cdot 2 \cdot 5 \text{ €} = 80 \text{ €}.$

Tabelle 1: Beitragsstrukturen

Art	Kategorie	Beitragsname	Abk.	Gesamtbeitrag
Passiv	Einzelbeitrag	Grundbeitrag	GB	5 €
Aktiv	Einzelbeitrag	Kind	KB	15 €
Aktiv	Einzelbeitrag	Ermäßigt	ErmB	25 €
Aktiv	Einzelbeitrag	Erwachsen	EB	50 €
Aktiv	Familienbeitrag	Ehepaar	EPB	90 €
Aktiv	Familienbeitrag	Ehepaar + X ¹ Kinder	FamX ¹	90 € + X ¹ · 10 €
Aktiv	Familienbeitrag	Erwachsen + X ¹ Kinder	EKX ¹	50 € + X ¹ · 10 €

¹ X steht für Anzahl an Kindern

6. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren monatlich vom Kassenwart eingezogen.
7. Der Beitrag „Kind“ gilt für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Beginn einer beruflichen Ausbildung).
8. Der Beitrag „Ermäßigt“ gilt für Schüler, Auszubildende, Vollzeitstudenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Rentner und Behinderte (schwerbehindert laut Ausweis). Mit dem Aufnahmeantrag ist das Original des ermäßigungsberechtigenden Dokuments vorzulegen und eine Kopie beizulegen. Die Kopien müssen unaufgefordert im halbjährlichen Turnus dem Kassenwart vorgelegt werden, ansonsten erlischt automatisch die Berechtigung für den ermäßigten Beitrag (insofern aus dem vorgelegten Dokument keine Dauerfrist erkennbar ist).
9. Bei einer Familienmitgliedschaft und bei Mitgliedschaften von Ehepaaren muss ein gemeinschaftliches Konto angegeben werden, von welchem der Familienbeitrag abgebucht werden kann. Unter Familie wird hier verstanden: Verheiratetes Paar (bzw. ein Elternteil) sowie dessen Kinder unter 18 Jahren.
10. Für eine passive Mitgliedschaft fällt lediglich der Grundbeitrag pro Monat an.
11. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft wird die Beitragshöhe nach Punkt 5 ermittelt.

12. Die ersten drei Mitgliedsmonate werden als sog. Schnuppermitgliedschaft verstanden. Während dieser Zeit ist die reguläre Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende außer Kraft gesetzt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ab dem vierten Mitgliedsmonat ist die reguläre Kündigungsfrist (sechs Wochen zum Quartalsende) aktiv.
13. Bei Eintritt eines aktiven Erwachsenen (50 €) in den Verein wird bis zur Aushändigung des Chipschlüssels für das Vereinsheim (nach spätestens drei Monaten) nur der ermäßigte Beitrag in Höhe von 25 € angesetzt. Diese Regelung findet analog für die Erwachsenen einer Familienmitgliedschaft Anwendung.
14. Die Höhe des ersten Monatsbeitrags ist abhängig vom jeweiligen Antragsdatum:
 1. - 10. eines Monats: Voller Monatsbeitrag
 11. - 20. eines Monats: Hälfte des Monatsbeitrages
 21. - Ende des Monats: Kein MonatsbeitragGrundlage ist jeweils der Gesamtbeitrag nach §3 Absatz 5. Eine Reduzierung nach §3 Absatz 13 findet für die zweite Dekade (11. - 20.) des Eintrittsmonats keine Anwendung.

§ 4 Gebühren

1. Aufnahmegebühr
 - a) Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € fällig.
 - b) Bei Familienmitgliedschaften wird nur eine gemeinsame Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € berechnet.
 - c) Die Aufnahmegebühr wird nicht ermäßigt.
2. Mahngebühren
 - a) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderer verbindlicher Zahlungen in Verzug, so geht dem Mitglied nach dem ersten Monat (Beitrag) eine Erinnerung per E-Mail / Telefon zu.
 - b) Können im zweiten Monat die ausstehenden Beiträge inkl. der durch die Banken entstandenen Gebühren auch nicht abgebucht werden, so geht dem Mitglied eine Mahnung inkl. 4 € Mahngebühren auf dem Postweg zu.
 - c) Ist auch im dritten Monat eine Abbuchung der ausstehenden Beiträge inkl. der durch die Banken entstandenen Gebühren nicht möglich, so wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung über einen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entschieden. Ebenfalls wird eine zweite und letzte Mahnung (inkl. 6 € Bearbeitungsgebühr) mit Fristsetzung veranlasst.
 - d) Sollte auch diese Frist ohne Begleichung der Mitgliedsschulden ablaufen, so behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.
 - e) Sämtliche entstehenden Gebühren werden wie der Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung vom Kassenwart eingezogen.



Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf der Mahngebühren

§ 5 Strafgelder

1. Strafgelder, welche dem Verein von angehörigern Verbänden auferlegt werden, werden bei individuellem Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder durch Vorstandsbeschluss an das betreffende Mitglied / die betreffenden Mitglieder weiterbelastet.
2. Weiter zu belastende Strafgelder werden wie der Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung vom Kassenwart eingezogen.

§ 6 Zuschüsse

1. Der Verein gewährt Zuschüsse an Mannschaften und einzelne Mitglieder im Rahmen von Mannschafts- und Einzelwettbewerben. Der Zuschuss wird nur für den Fahrer mit einem privaten Fahrzeug erstattet. Die Zuschüsse sind nach der Entfernung zwischen dem Vereinsheim (Maximilianstr. 46, 75172 Pforzheim) und dem auswärtigen Spiellokal in einer Staffelung pauschaliert. Die Entfernung wird anhand der kürzesten Route (ohne Verkehrslage) gemäß der Routenplanung von z.B. Google Maps bestimmt.

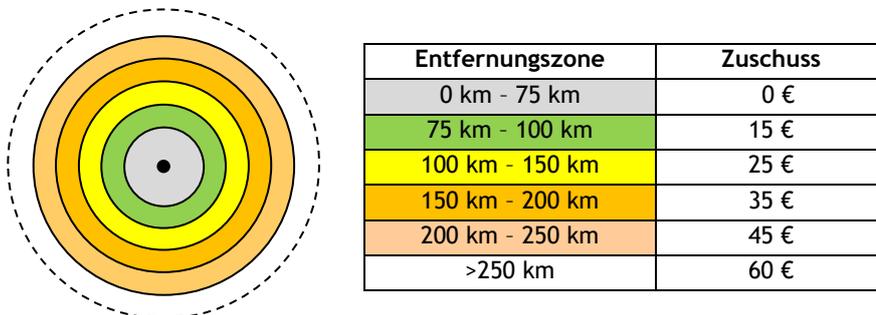


Abbildung 2: Zuschüsse nach Entfernung vom Vereinsheim

3. Darüber hinaus gewährt der Verein folgende Zuschüsse:
 - a) Einzelmeisterschaften auf Landesebene
 - I. Ab einer Entfernung von über 100 km trägt der Verein die Übernachtungskosten bis zu einem Betrag i.H.v. 25 € (Übernachtungsnachweis erforderlich). Voraussetzung für die Übernachtungspauschale ist eine Teilnahme am zweiten Veranstaltungstag.
 - II. Ist ein Ersatzteilnehmer spielberechtigt, so ist er auch zuschussberechtigt.
 - III. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (sowie weiterführenden Wettbewerben) werden die jeweiligen Zuschüsse in Abhängigkeit der von den Verbänden (BVBW, DBU, etc.) gewährten Zuschüsse individuell durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
 - IV. Der BVBW berechnet für die Teilnahme an den Einzelmeisterschaften pro Teilnehmer pro Disziplin ein Startgeld (aktuell 10 €). Dieses Startgeld wird von der Vereinskasse übernommen und nicht an die gemeldeten Mitglieder weiterberechnet. Bei Nachmeldungen - nach dem eigentlichen Meldeschluss - wird ein erhöhtes

Startgeld vom BVBW berechnet (aktuell 20 €). Bei Nachmeldungen durch einzelne Mitglieder werden diese Zusatzkosten dem jeweiligen Mitglied per Lastschrift weiterbelastet.

- b) Mannschaftswettbewerbe auf Landesebene
 - I. Die Entfernungspauschale wird pro Team unabhängig von der Reiseart gewährt.
 - II. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (sowie weiterführenden Wettbewerben) werden die jeweiligen Zuschüsse in Abhängigkeit der von den Verbänden (BVBW, DBU, etc.) gewährten Zuschüsse individuell durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- c) Mannschaftsspieltage im Ligabetrieb
 - I. Die Entfernungspauschale wird pro Team unabhängig von der Reiseart gewährt.
- d) Jugendmeisterschaften
 - I. Bei Jugendmeisterschaften wird, bei Anreise mit dem PKW, abweichend von der oben aufgeführten Entfernungspauschale, eine km-Pauschale i.H.v. 0,15 € pro gefahrenem Kilometer gewährt. Bei Anreise mit dem Zug werden die Kosten (Bahn 2. Klasse) gegen Beleg erstattet. Bei Landesmeisterschaften der Jugend werden zusätzlich Spesen i.H.v. 10 € pro Veranstaltungstag gewährt.
 - II. Bei Pflichtveranstaltungen der Jugendverbände (z.B. Vorbereitungslehrgang für die Deutsche Jugendmeisterschaft) gelten dieselben Zuschussregelungen wie bei den Jugendmeisterschaften (km-Pauschale ab dem 1. km; Bahnkosten gegen Beleg; 10 € Spesen pro Veranstaltungstag).
 - III. Für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften der Jugend (sowie weiterführenden Wettbewerben) werden die jeweiligen Zuschüsse in Abhängigkeit der von den Verbänden (BVBW, DBU, etc.) gewährten Zuschüsse individuell durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

§ 7 Kostenerstattungen

1. Sämtliche Kosten werden nach Freigabe durch den Kassenwart gegen Beleg erstattet. Zur Abrechnung ist das entsprechende Abrechnungsformular zu verwenden. Zur Wahrung der Kostentransparenz ist eine quartalsweise Abrechnung erwünscht. Für den Geschäftsjahresabschluss ist eine Einreichung von Kostenabrechnungen (das abgelaufene Geschäftsjahr betreffend) spätestens vier Wochen nach Geschäftsjahresende statthaft.
2. Für Fahrten zu Pflichtveranstaltungen der Verbände wird eine km-Pauschale i.H.v. 0,15 € pro gefahrenen Kilometer erstattet (Berechnung: Wohnort - Austragungsort).
3. Zusätzlich wird bei o.g. Pflichtveranstaltungen eine Spesenpauschale i.H.v. bis zu 10 € pro stimmberechtigte Person gewährt.

§ 8 Aufstiegsprämie

1. Für den Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Liga des Ligabetriebs erhält die Mannschaft eine Aufstiegsprämie i.H.v. 150 €.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres. Zu prüfen ist die Kasse zum Stichtag 31.12. des abgelaufenen Jahres.

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

§ 11 Zutritt Vereinsheim

1. Der Zutritt zum Vereinsheim erfolgt mittels individuellen Chip-Schlüsseln mit RFID-Technologie. Aktive erwachsene Mitglieder können ab dem vierten Monat ihrer Mitgliedschaft einen Chip-Schlüssel für das Vereinsheim erhalten.
2. Die Ausgabe eines Chip-Schlüssels erfolgt nach Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann eine individuelle Chipausgabe auch vor Ablauf der ersten drei Mitgliedsmonate beschließen.
3. Bei der Ausgabe des Chipschlüssels ist der Personalausweis des Mitglieds im Original vorzulegen, sowie eine Kopie abzugeben (sofern nicht schon bei der Aufnahme in den Verein erfolgt).
4. Aktive jugendliche Mitglieder erhalten nur dann einen eigenen Chip-Schlüssel, wenn der Jugendwart dem Vorstand die Ausgabe vorschlägt, und dieser die Ausgabe beschließt.
5. Bei der Ausgabe des Chip-Schlüssels wird vom Mitglied ein Pfand i.H.v. 40 € hinterlegt, welches vom Verein verwaltet wird. Eventuell erzielte Zinsgewinne aus der Anlage der Pfandgelder gehen aus Vereinfachungsgründen der Rückerstattung in das Vereinsvermögen über.
6. Der Chip-Schlüssel ermöglicht den uneingeschränkten Zutritt zum Vereinsheim. Der Chip-Schlüssel-Inhaber bestätigt beim Erhalt des Schlüssels die Einhaltung der jeweils aktuellen Vereinsheim-Ordnung. Zuwiderhandlungen können zu einer Sperrung des Chip-Schlüssels führen.
7. Bei Verlust eines Chip-Schlüssels ist der Vorstand unmittelbar per Telefon oder E-Mail zu informieren. Bei Austritt aus dem Verein ist der Chip-Schlüssel zurückzugeben.
8. Gerät ein Mitglied mit Beitragszahlungen oder anderweitig verpflichtenden Zahlungen gegenüber dem Verein in Rückstand, kann der Chipschlüssel und somit auch der Zugang zum Vereinsheim nach Vorstandsbeschluss deaktiviert werden. Nach Begleichung des Rückstandes wird der Chipschlüssel unverzüglich wieder aktiviert.

§ 12 Nutzung der Sportgeräte

1. Aktiven Vereinsmitgliedern mit eigenem Chip-Schlüssel stehen die Sportgeräte im Vereinsheim uneingeschränkt zu Verfügung. Ausgenommen hiervon sind lediglich Termine, an denen Sportveranstaltungen (Liga-Spieltage, Turniere, etc.) stattfinden. An diesen Terminen ist ein Trainingsbetrieb nur eingeschränkt möglich.
2. Passive oder Nicht-Mitglieder sind nicht zur kostenfreien Nutzung der Sportgeräte berechtigt, auch dann nicht, wenn ein aktives Mitglied an demselben Tisch spielt.
3. Grundsätzlich stehen die Sportgeräte nur den aktiven Mitgliedern des Vereins zu Verfügung. Passive Mitglieder können durch eine stundenbezogene Aktivierung Ihrer Mitgliedschaft ebenfalls das Nutzungsrecht erwerben. Für jede angefangene Stunde ist ein Betrag i.H.v. 6 € pro Tisch zu entrichten. Der maximale Betrag für eine Spielsession oder mehrere Sessions an ein und denselben Tag umfasst 20 €. Sofern mit mind. einem aktiven Mitglied an einem Tisch gespielt wird, reduziert sich der Betrag um die Hälfte.
4. Für einzelne Gruppen an Mitgliedern (einzelne Mannschaften, Jugendgruppen, etc.) werden feste Trainingszeiten definiert. Zu diesen definierten Zeiten, hat die jeweilige Gruppe Vorrang bzgl. der Nutzung der zu Verfügung stehenden Sportgeräte.

5. Probetrainings von Nichtmitgliedern müssen zuvor mit mindestens einem Vorstandsmitglied abgesprochen sein. Spätestens nach dem dritten Probetraining muss sich ein Interessent für eine Mitgliedschaft entscheiden, um weiterhin das Trainingsangebot nutzen zu können.

§ 13 Trikots

1. Bei der Ausgabe eines Vereinstrikots wird ein Pfand i.H.v. 20 € durch das Mitglied beim Kassenwart hinterlegt. Dieses Pfand wird treuhänderisch durch den Verein verwaltet. Bei Rückgabe des Trikots wird das Pfand entsprechend an das Mitglied ausbezahlt. Die verwalteten Pfandgelder sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vermögens des Vereins.
2. Eventuell erzielte Zinsgewinne aus der Anlage der Pfandgelder gehen aus Vereinfachungsgründen der Rückerstattung in das Vereinsvermögen über.

§ 14 Änderung der personenbezogenen Daten

1. Wechselt ein Mitglied den ersten Wohnsitz, bzw. die Postadresse, so ist dem Verein die neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
2. Ebenso muss jegliche Veränderung vereinsrelevanter persönlicher Daten (z.B. Telefonnummer, Handynummer, Bankverbindung, etc.) dem Verein bekannt gegeben werden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem 05.03.2025 in Kraft.

Pforzheim, den 05.03.2025



Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

1. Zur Vertretung und Wahrnehmung von jugendspezifischen Interessen und Bedürfnissen, insbesondere Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendliche des Vereins zur Vereinsjugend zusammen.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins.

§ 2 Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den oder die Jugendwart(in).
2. Der / Die Jugendwart(in) vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
3. Der / Die Jugendwart(in) ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
4. Die Wahl muss durch die Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden.
5. Die Amtszeit des Jugendwartes beträgt analog der Vereinssatzung zwei Jahre.
6. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Die Wahl des / der Jugendwartes(in) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Pforzheim, den 20.02.2009



Ehrungsordnung

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrungsordnung

1. Durch diese Ehrungsordnung soll Mitgliedern des Billardverein Pforzheim e.V. eine Auszeichnung und Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft bei tadelloser Haltung, für aktive ehrenamtliche Mitarbeit in der Vorstandschaft oder anderen Gremien des Vereins, für die aktive Ausübung unserer Sportart, sowie für ihre Verbreitung und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

§ 2 Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Der Antrag muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden erfolgen und unter Bezugnahme auf diese Ehrungsordnung begründet sein.

§ 3 Ehrungsgrade

1. Es werden folgende Ehrungsgrade verliehen:
 - Ehrenpreis
 - Ehrennadel
 - Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrenvorstand
 - Ehrenvorsitzender

§ 4 Ehrungspunkte

1. Mitgliedschaft und Ehrenamtsfunktionen werden mit Ehrungspunkten bewertet, wobei sich die Punkteangabe immer auf ein Jahr bezieht:

Art	Ehrungspunkte
Passive Mitgliedschaft (PM)	0,5
Aktive Mitgliedschaft (AM)	1,0
Kassenprüfer (KP)	1,2
Schriftführer (SF)	1,5
Beisitzer (BS)	1,5
Jugendwart (JW)	1,6
Sportwart (SW)	1,7
Kassenwart (K)	1,8
2. Vorsitzender (V2)	1,8
1. Vorsitzender (V1)	1,8
Wiederwahl in beliebiges Vorstandsamt	1,0

3. Doppelfunktionen / Personalunionen werden nur einfach bewertet, d.h. die höchste relevante Punktwertung kommt zur Anrechnung.

4. Die Vorstandschaft kann im Ausnahmefall bei Mitgliedern mit besonderen Verdiensten um den Verein und dessen sportliche und sportpolitische Ziele bis zu 15 Punkte zu den ansonsten Erreichten hinzufügen.

§ 5 Verleihung

1. Die Verleihung der Ehrung ist durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden im Rahmen einer Hauptversammlung des Vereins durchzuführen.
2. Dem Antrag der Vorstandschaft an die Hauptversammlung [bezogen auf die Ehrungsgrade Ehrenmitgliedschaft (§8), Ehrenvorstand (§9) und Ehrenvorsitzender (§10)] muss ein absoluter Vorstandsbeschluss vorausgehen.
3. Die Ablehnung eines Ehrungsantrages muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den Antragsteller erfolgen. Der Antragsteller kann die Ablehnung durch die auf die Ablehnung folgende ordentliche Hauptversammlung auf Rechtmäßigkeit prüfen lassen.
4. Ein Ehrenpreis wird aufgrund besonderer herausragender ehrenamtlicher oder sportlicher Leistung verliehen.

§ 6 Ehrenpreis

1. Die Verleihung des Ehrenpreises benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
2. Die erforderliche Ehrungspunktzahl beträgt 10 Punkte.
3. Ein verliehener Ehrenpreis darf nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Ehrennadel

1. Zur Erlangung der Ehrennadeln sind folgende jeweilige Ehrungspunktzahlen erforderlich:
 - Ehrennadel in Gold: 50 Punkte
 - Ehrennadel in Silber: 30 Punkte
 - Ehrennadel in Bronze: 15 Punkte
2. Die Verleihung einer Ehrennadel benötigt einen Vorstandsbeschluss mit absoluter Mehrheit.
3. Eine verliehene Ehrennadel darf nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Hauptversammlung obliegt, auf Antrag der Vorstandschaft, die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Hauptversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die erforderliche Ehrungspunktzahl beträgt 30 Punkte.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.
5. Der Hauptversammlung obliegt es, in begründeten Fällen, eine vergebene Ehrenmitgliedschaft mit absoluter Mehrheit abzuerkennen.

§ 9 Ehrenvorstand

1. Der Hauptversammlung obliegt, auf Antrag der Vorstandschaft, die Ernennung von Ehrenvorständen.
2. Die Hauptversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die erforderliche Ehrungspunktzahl beträgt 30 Punkte.
4. Ehrenvorstand kann nur werden, wer 15 Jahre hintereinander oder insgesamt 20 Jahre ein Vorstandsamt im Verein ausgeführt hat und zukünftig kein Ehrenamt ausübt.
5. Der Ehrenvorstand ist beitragsfrei zu stellen.
6. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt auf Lebzeit.

§ 10 Ehrenvorsitzender

1. Der Hauptversammlung obliegt, auf Antrag der Vorstandschaft, die Ernennung des Ehrenvorsitzenden.
2. Die Hauptversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die erforderliche Ehrungspunktzahl beträgt 50 Punkte.
4. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer 20 Jahre hintereinander oder insgesamt 30 Jahre ein Vorstandsamt im Verein ausgeführt hat und zukünftig kein Ehrenamt ausübt.
5. Ehrenvorsitzender kann weiter nur derjenige werden, der zuletzt ein Ehrenamt des geschäftsführenden Vorstands ausgeübt hat.
6. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei zu stellen.
7. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebzeit.
8. Die Mitgliederversammlung kann immer nur ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Ehrungsordnung ist auch auf die Mitgliedszeiten und Funktionen der Rechtsvorgänger des BV Pforzheim e.V. anzuwenden.
2. Diese Ehrungsordnung kann durch die Vorstandschaft bei Bedarf geändert werden. Die Kontrolle obliegt der Hauptversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Ehrungsordnung tritt mit dem 24.03.2011 in Kraft.

Pforzheim, den 24.03.2011



Hausordnung

Vorwort

1. Diese Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserem Vereinsheim.
2. Die Vorstandschaft möchte allen Mitgliedern und Gästen ans Herz legen, dass das Vereins-eigentum im Interesse Aller mit Sorgfalt behandelt wird. Es wird gebeten diese Ordnung einzuhalten. Die Einhaltung dieser Ordnung ist die Grundlage für einen langfristig angenehmen Aufenthalt und einen schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.
3. Das Vereinsheim dient zur Ausübung der satzungsgemäßen Zwecke.
4. Mit dem Eintritt in das Vereinsheim erklärt sich jeder mit der Einhaltung dieser Ordnung einverstanden.

§ 1 Parken

1. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
2. Dem Verein stehen zwei eigene Parkplätze zu Verfügung. Diese sind mit unserem Vereinslogo explizit ausgezeichnet.
3. Zusätzlich ist das Parken auf den Flächen der Firma Creditreform werktags ab 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Wochenenden gestattet.
4. Zusätzlich ist das Parken auf den Flächen des KIESER TRAINING ab 22.30 Uhr bis 7.00 Uhr gestattet.
5. Das Parken auf sämtlichen übrigen Parkplätzen ist jederzeit untersagt.

§ 2 Rauchen

1. Im Vereinsheim, sowie im gesamten Gebäude und auf dem Parkplatzgelände, herrscht absolutes Rauchverbot.
2. Das Rauchen ist ausschließlich im Bereich vor dem Parkplatzgelände bei den Fahrradständern erlaubt. Die Raucher werden gebeten den Raucherbereich sauber zu halten und die Aschenbecher zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf dem Gelände Maxi 46

1. Alle Gäste und Mitglieder werden gebeten, sich so zu verhalten, dass sie andere nicht stören, belästigen oder gefährden.

§ 4 Speisen und Getränke

1. Im Vereinsheim steht ein Getränke- und ein eingeschränktes Speisenangebot zur Selbstbedienung (für Mitglieder) zu Verfügung. Die Entnahme ist sofort im digitalen Kassensystem bzw. in der bereitgelegten Liste zu notieren. Die Bezahlung erfolgt am Tag des Verzehrs in bar. Das Mitbringen von eigenen Getränken ist untersagt. Das Leergut ist in die dafür vorgesehenen Kästen im Lager zurückzustellen.

2. Für die Verpflegung und Abrechnung von Gästen ist das gastgebende Mitglied (oder Mannschaft an Spieltagen) verantwortlich. Der gekennzeichnete Küchenbereich ist nur von Mitgliedern zu betreten.

§ 5 Reinigung des Vereinsheimes und des Inventars

1. Es wird gebeten im Vereinsheim auf Sauberkeit zu achten (u.a. Getränkeflecken und Essensreste entfernen). Benutztes Geschirr ist direkt in den Geschirrspüler einzuräumen. Generell sind nach Spiel(tags)ende die Billardtische abzusaugen (Pool) bzw. zu bürsten und abzuziehen (Snooker). Das Polieren der Kugeln erfolgt nach eigenem Ermessen vor der Benutzung.

§ 6 Haftung

1. Das Betreten und Verweilen im Vereinsheim geschieht auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsstücke, Geld- oder Wertsachen, etc. haftet der Verein nicht.

§ 7 Nutzung der Sportgeräte durch Gäste

1. Gäste können durch eine stundenbezogene Aktivierung das Nutzungsrecht der Sportgeräte erwerben.
2. Für jede angefangene Stunde ist ein Betrag i.H.v. 6 € pro Tisch zu entrichten. Der maximale Betrag für eine Spielsession oder mehrere Sessions an ein und denselben Tag umfasst 20 €.
3. Sofern mit mind. einem aktiven Mitglied an einem Tisch gespielt wird, reduziert sich der Betrag um die Hälfte: 3 € pro Tisch und maximal 10 € pro Tisch.

§ 8 Schließen des Vereinsheims

1. Beim Verlassen des Vereinsheims ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster geschlossen, alle elektrischen Geräte (außer Kühlschränke) und sämtliche Lichter ausgeschaltet, sowie alle Türschlösser verschlossen sind.

§ 9 Verstoß

1. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Ordnung Sanktionen zu verhängen.

§ 10 Sicherheitskameras

1. Das Vereinsheim ist mit aufzeichnenden Sicherheitskameras ausgestattet.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt mit dem 05.03.2025 in Kraft.

Pforzheim, den 05.03.2025



Datenschutzordnung

Vorwort

1. Der BV Pforzheim e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).
2. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen.
2. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten:
 - a) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts bzw. der Änderungen in der Mitgliedschaft, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zu einem Familienbeitrag verarbeitet.
 - b) Zum Zwecke der Beitragsverwaltung werden die Bankverbindung sowie Daten über aktuelle Ausbildung, Studium, körperliche Behinderung etc. verarbeitet.
 - c) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Spielerstatistiken, Alter bzw. Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands sowie Trainer, Mannschaftskapitäne und sonstige Aufgabenträger mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

§ 4 Verantwortlichkeit

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Dieser stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands und Managements, Trainer, Mannschaftskapitänen und sonstiger Aufgabenträger im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Trainer, Mannschaftskapitäne, sonstige Aufgabenträger), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

1. Bei dem BV Pforzheim e.V. sind weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, sodass der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem gesamten Vereinsvorstand.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Instagram) der ausdrücklichen Genehmigung des Vereinsvorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Speicherdauer

1. Die für die Beitrags- und Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (z.B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Zahlungshistorie, Kontoauszüge) werden 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
2. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§ 11 Betroffenenrechte

1. Dem Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.
2. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
3. Dem Vereinsmitglied steht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstandsbeschluss am 20.05.2024 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.